

RS OGH 1977/5/31 5Ob306/76, 1Ob144/01k, 6Ob58/20b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1977

Norm

AktG §95

AktG §99

Rechtssatz

Ein Aufsichtsratsmitglied haftet für den Mangel jener Sorgfalt, die man von einem ordentlichen Aufsichtsratsmitglied nach der besonderen Lage des Einzelfalles verlangen kann. Er muß in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit haben, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/76
Entscheidungstext OGH 31.05.1977 5 Ob 306/76
Veröff: EvBl 1978/4 S 19
- 1 Ob 144/01k
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k
Vgl; Beisatz: In Zweifelsfällen und bei "schwierigen Deckungsgeschäften" sind juristische Sachverständige zu Rate zu ziehen, soweit solchen nicht innerhalb des Aufsichtsrats selbst zur Verfügung stehen. (T1); Veröff: SZ 2002/26
- 6 Ob 58/20b
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 58/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0049309

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at